

GAP-Reform ab 2015 – Das Wichtigste im Überblick

Agrarförderung weiter in 2 Säulen

Wie bisher wird die Agrarförderung in 2 Säulen fortgeführt. Unter die 1. Säule fallen wie bisher die EU-Direktzahlungen, während die Förderung der ländlichen Entwicklung (ELER) weiter über Maßnahmen der 2. Säule erfolgt.

1. Säule – 4 Prämien anstelle der bisherigen Betriebsprämie

Die Förderung in der 1. Säule wird grundlegend umgestaltet. Anstelle der bisherigen Betriebsprämie gibt es ab 2015 bis zu vier Prämienelemente im Rahmen der EU-Direktzahlungen:

1. Basisprämie:

*ohne Zuschlag für die ersten Hektare

- länderunterschiedlich im Bundesdurchschnitt circa 180 Euro je Hektar* im Jahr 2015
→ 2019: bundeseinheitlich circa 175 Euro je Hektar*
- Neuzuteilung von Zahlungsansprüchen für die Basisprämie in 2015 an aktive Landwirte und Teilnehmer am bisherigen System im Jahr 2013
→ Informationen zu Sonder-, Umstrukturierungs- und Grenzfällen auf Anfrage

2. Greeningprämie:

- circa 85 bis 87 Euro je Hektar (entspricht 30 % der 1. Säule)

3. Umverteilungsprämie:

- circa 50 Euro je Hektar für die ersten 30 Hektar (bereits 2014)
- circa 30 Euro je Hektar für die nächsten 16 Hektar (bereits 2014)

4. Junglandwirteprämie:

- circa 43 Euro je Hektar für maximal 90 Hektar

Grundsätze des Greening der EU-Direktzahlungen

Landwirte erhalten 30 Prozent ihrer Direktzahlungen nur dann, wenn sie zusätzliche Umweltleistungen erbringen. Auf Ackerflächen gelten die Vorgaben für Ökologische Vorrangfläche und Anbaudiversifizierung. Für Dauergrünland gilt das Dauergrünlanderhaltungsgebot.

▶ 3 Anforderungen:

1. Anbaudiversifizierung (2 oder 3 Kulturen von 1. Juni bis 15. Juli)
2. Dauergrünlanderhalt (u.a. DG-Umwandlung nur mit Genehmigung)
3. Ökologische Vorrangflächen (5 % der Ackerfläche)

▶ Freistellung:

- Betriebe des ökologischen Landbaus
- Betriebe unter Kleinerzeugerregelung (maximal 1.250 Euro DZ)
- Flächen mit Dauerkulturen

1. Anbaudiversifizierung

▶ Vorgaben:

- | | |
|--|---|
| • bis 9,99 Hektar Ackerfläche*: | keine Vorgaben |
| • 10,00 bis 30,00 Hektar Ackerfläche*: | mind. 2 verschiedene Kulturen
Hauptkultur max. 75 % |
| • mehr als 30,00 Hektar Ackerfläche*: | mind. 3 verschiedene Kulturen
Hauptkultur max. 75 %
2 Kulturen zusammen max. 95 % |

▶ Referenzzeitraum:

Im Zeitraum 1. Juni bis 15. Juli des Antragsjahres müssen die Vorgaben der Anbaudiversifizierung eingehalten sein. Eine Aberntung stellt kein Problem dar, sofern diese abgeerntete Kultur nachvollziehbar bleibt (z.B. Stoppeln am Feldrand). Der Anbau einer anderen Kultur ist unproblematisch, sofern auch mit dieser Kultur die Vorgaben der Anbaudiversifizierung erfüllt sind.

▶ *Brutto-Ackerfläche:

In die Berechnung der Brutto-Ackerfläche für die Anbaudiversifizierung fallen die beihilfefähige und in der Verfügungsgewalt des Landwirtes stehende Ackerfläche sowie unter Cross Compliance geschützte Landschaftselemente, die auf oder an der Ackerfläche liegen.

► **Besonderheit:**

- wenn mehr als 75 % der Ackerfläche mit Gras/Grünfütterpflanzen/Brache bewirtschaftet werden und die übrige Ackerfläche mehr als 30,00 Hektar beträgt, ist die Anbaudiversifizierung erfüllt, sofern die Hauptkultur auf der übrigen Ackerfläche nicht mehr als 75 % einnimmt

► **Freistellung:**

- Betriebe bis 9,99 Hektar Ackerfläche
- Betriebe mit Gras/Grünfütterpflanzen/Brache auf mehr als 75 % der Ackerfläche und übriger Ackerfläche von maximal 30,00 Hektar
- Betriebe mit mehr als 75 % Dauergrünland/Ackergras an der beihilfefähigen Fläche und übriger Ackerfläche von maximal 30,00 Hektar
- Betriebe mit mehr als 50 % zum Vorjahr neu in den Antrag aufgenommener Ackerfläche zum Vorjahr und Nachweis des Anbaus anderer Kulturen als im Vorjahr auf dem gesamten Ackerland (z.B. Geodaten-Nachweis)

► **Was zählt als eine Kultur?**

Grundsatz:

- jede Gattung landwirtschaftlicher Kulturpflanzen ist eine Kultur
- Ausnahme: bei den Familien der Kreuzblütler, Nachtschattengewächse und Kürbisgewächse zählt jede Art unter den jeweiligen Gattungen als eine Kultur
- Winter- und Sommerkulturen gelten als unterschiedliche Kulturen, auch wenn sie zur selben Gattung gehören
- Brache und alle sonstigen Stilllegungen werden zu einer Kultur zusammengefasst
- Gras oder andere Grünfütterpflanzen werden zu einer Kultur zusammengefasst
- alle von einem Betrieb angebauten Mischkulturen werden zu einer Kultur zusammengefasst

jede Gattung landw. Kulturpflanzen		jede Art der oben genannten Familien mit Ausnahmen (Bsp.)		Winter- und Sommerkulturen als unterschiedliche Kulturen		
Weizen	Sorghum	Kreuzblütler (Brassicaceae)	Raps, Rübsen, Gemüsekohl, Senf u.a.	Weizen Roggen Gerste Hafer Triticale	Raps Rübsen → beide sind eine Art der Gattung Brassica	
Roggen	Erbsen		Nachtschattengewächse (Solanaceae)			Kartoffel, Tomate, Paprika, Aubergine u.a.
Gerste	Lupinen		Kürbisgewächse (Cucurbitaceae)			Salatgurke, Melone, Gartenkürbis u.a.
Hafer	Ackerbohne					
Triticale	Sudangras					
Mais	Erdbeere					

Die aufgeführten Beispiele sind ein Auszug des Verzeichnisses landw. Kulturpflanzen für die Zwecke der Anbaudiversifizierung. Das Verzeichnis enthält u.a. auch die Liste der Dauerkulturen, die nicht zu den landw. Kulturen im Rahmen der Anbaudiversifizierung zählen.

Wenden Sie sich bei Nachfragen zur Kulturartenliste an Ihren Landesbauernverband.

2. Dauergrünlanderhalt

Für besonders umweltsensibles Dauergrünland in Flora-Fauna-Habitat-Gebieten (FFH-Gebieten) gilt zukünftig ein umfassendes Umwandlungs- und Pflugverbot (Teil A). Für das übrige Dauergrünland (Teil B) wird ein einzelbetriebliches Autorisierungssystem eingeführt. Demnach ist eine Umwandlung von Dauergrünland in andere Nutzungen ab Januar 2015 nur noch möglich, wenn dafür an anderer Stelle neues Dauergrünland angelegt wird.

► **Teil A:**

- das am 1. Januar 2015 bestehende Dauergrünland in FFH-Gebieten ist in Deutschland als umweltsensibel eingestuft und unterliegt einem absoluten Umwandlungs- und Pflugverbot

► **Teil B:**

- ab 2015 ist die Umwandlung von Dauergrünland nur mit Genehmigung möglich
→ das heißt: „0-Prozent-Schwelle“
- bei Ersatzanlage von Dauergrünland auf anderer Fläche muss ein Nachweis über die Zustimmung des Eigentümers der Fläche vorliegen
→ ggf. zusätzl. Bereitschaftserklärung eines anderen Bewirtschafters

► **Dauergrünland:**

- es gilt die EU-Definition als Grünland (Art. 4 Abs. 1 Buchst h der EU-V0 1307/2013): „Flächen, die durch Einsaat oder auf natürliche Weise (Selbstaussaat) zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden und seit mindestens fünf Jahren nicht Bestandteil der Fruchtfolge des landwirtschaftlichen Betriebs sind (...)“ Hierbei ist ein Wechsel der Grünfütterpflanzenkultur unerheblich. Auch eine begrünte Brache, soweit sie nicht als Ökologische Vorrangfläche (ÖVF) deklariert wird, wird von der Definition nach Auslegung der EU erfasst.
- eine Feststellung erfolgt i.d.R., wenn auch im 6. Antrag aufeinanderfolgend Gras, andere Grünfütterpflanzen oder Brache ausgewiesen sind

3. Ökologische Vorrangflächen

Landwirte, die die Basisprämie beantragen, müssen ab 2015 5 % der „Brutto-Ackerfläche“ (ohne Dauerkulturen) als Ökologische Vorrangflächen (ÖVF) bereitstellen, wenn die Ackerfläche mehr als 15,00 Hektar beträgt und der Landwirt keinen Ökobetrieb bewirtschaftet. Diese Flächen müssen im Umweltinteresse genutzt werden, z.B. zum Erhalt von Hecken oder als Pufferstreifen zu Gewässern. Auch gehört zum Beispiel der Anbau von Zwischenfrüchten dazu. Unter bestimmten Bedingungen ist eine landwirtschaftliche Nutzung zulässig.

► „Brutto-Ackerfläche“ – Wovon sind 5 % ÖVF bereitzustellen?

- Grundsatz:**
- Ackerfläche, das heißt, bewirtschaftetes oder brachliegendes Ackerland
- zuzüglich:**
- (sofern nicht bereits im Ackerland enthalten, wie z.B. Feldränder oder Waldränder)
 - **Landschaftselemente**, die an oder auf Ackerland liegen
 - **Pufferstreifen** zwischen bewirtschafteter Ackerfläche und Gewässern, auch wenn sie selbst Dauergrünland sein sollten
 - **Kurzumtriebsplantagen**, soweit darauf kein Pflanzenschutz und mineralischer Dünger verwendet wird
 - **EU-geförderte, aufgeforstete Flächen**, wenn für diese Flächen im Jahr 2008 Anspruch auf EU-Direktzahlungen bestand

► Freistellung:

- Betriebe bis 15,00 Hektar Ackerfläche und Betriebe des Ökolandbaus
- Betriebe mit Gras/Grünfutter/Brache/Leguminosen auf mehr als 75 % der Ackerfläche und übriger Ackerfläche von max. 30,00 Hektar
- Betriebe mit mehr als 75 % Dauergrünland/Ackergras an der beihilfefähigen Fläche und übriger Ackerfläche von max. 30,00 Hektar

► Beispiel:

42,0 Hektar „Brutto-Ackerfläche“

- 40 Hektar Ackerfläche (Raps, Weizen, Gerste)
- 0,5 Hektar Landschaftselemente (hier: Feldgehölze)
- 1,0 Hektar Kurzumtriebsplantage
- 0,5 Hektar Pufferstreifen zum Gewässer direkt an Ackerfläche

→ Betrieb braucht mind. 2,10 Hektar (5 %) Ökologische Vorrangfläche

→ die Landschaftselemente, der Pufferstreifen und die KUP-Fläche können angerechnet werden

→ **das heißt:**

0,5 ha Feldgehölze	x	Gewichtungsfaktor 1,5	=	0,75 ha
1,0 ha KUP's	x	Gewichtungsfaktor 0,3	=	+ 0,30 ha
0,5 ha Pufferstreifen	x	Gewichtungsfaktor 1,5	=	+ 0,75 ha
Summe				= 1,80 ha

→ nach Anrechnung von Feldgehölzen, KUP's und Pufferstreifen hat der Betrieb noch 0,3 Hektar Ökologische Vorrangfläche zu erbringen (2,10 – 1,80 = 0,30)

► Welche Ökologischen Vorrangflächen sind möglich?

	Arten	Gewichtungsfaktor
,Flächen'	Brache/Stilllegung	1,0
	Zwischenfrüchte	0,3
	Stickstoffbindende Pflanzen	0,7
	KUP's	0,3
	Aufforstungsflächen	1,0
,Streifen'	Pufferstreifen	1,5
	Waldrandstreifen	1,5
	Feldrandstreifen	1,5
	Feldraine (als Landschaftselement unter CC-Schutz)	1,5
,Landschaftselemente'	Hecken, Gehölzstreifen, Baumreihen (CC)	2,0
	Feldraine, Einzelbäume, Feldgehölze, Teiche (CC)	1,5
	Terrassen, Steinwälle (CC)	1,0

► ‚Flächen‘:

ÖVF	Faktor	Erläuterung	
Brache/ Stillelegung	1,0	<ul style="list-style-type: none"> keine Beweidung & keine Schnittnutzung Selbstbegrünung oder Ansaat ab 1. August Aussaat/Pflanzung einer Nachfolgekultur möglich (sowie Beweidung durch Schafe & Ziegen zulässig**) 	<ul style="list-style-type: none"> keine PSM & keine Düngung kein Mähen/Zerkleinern des Aufwuchses vom 1. April bis 30. Juni (Ausnahme: Neuansaatverpflichtung durch AUM)
Zwischenfrüchte/ Grasuntersaat	0,3	<ul style="list-style-type: none"> Mischungen aus mind. 2 Kulturen (Link: www.bauernverband.de/agrarfoerderung) oder Gras als Untersaat der Hauptkultur Einsaat zw. 16. Juli und einschl. 1. Oktober Erhalt des Aufwuchses bis 15. Februar (*) 	<ul style="list-style-type: none"> kein mineral. N-Dünger, Klärschlamm & PSM (Gülle, Mist & Gärreste zulässig) Beweidung mit Schafen & Ziegen im Antragsjahr zulässig (im Folgejahr auch andere Tierarten)
Leguminosen	0,7	<ul style="list-style-type: none"> grob- & feinkörnige Arten in Reinkultur & Mischung, die vom 15. Mai bis 15. bzw. 31. August auf der Fläche sein müssen (Link: www.bauernverband.de/agrarfoerderung) auch Berücksichtigung im Rahmen der Anbaudiversifizierung 	<ul style="list-style-type: none"> Anbauvorgabe einer Winterkultur oder Winterzwischenfrucht als Folgekultur, die bis 15. Februar des Folgejahres auf der Fläche bleiben muss Düngung & PSM nach guter fachlicher Praxis
KUP's	0,3	<ul style="list-style-type: none"> nur heimische Arten zulässig (Link: www.bauernverband.de/agrarfoerderung) keine min. Düngung & keine PSM 	<ul style="list-style-type: none"> bei Weiden & Pappeln sind auch Kreuzungen mit anderen Arten der Gattung (Hybriden) zugelassen
Agroforst/ Aufforstung	1,0	<ul style="list-style-type: none"> EU-gefördertes & 2008 beihilfefähiges Ackerland mit Forstkulturen o. Aufforstung 	<ul style="list-style-type: none"> im Einzelfall mit der zuständigen Behörde zu klären

(*) Bis zum 15. Februar ist das Beweiden und Walzen, Schlegeln oder Häckseln der Grasuntersaat oder von Zwischenfrüchten zulässig. Die Bundesländer haben über eine Rechtsverordnung die Möglichkeit, diese Frist auf frühestens den 15. Januar vorzuziehen.

(**) Dies gilt vorbehaltlich einer Änderung von § 25 Satz 2 der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung zur Aufwuchsnutzung ab dem 1. August.

► ‚Streifen‘:

ÖVF	Faktor	Erläuterung	
Pufferstreifen (*)	1,5	<ul style="list-style-type: none"> Breite: 1 bis 20 Meter gemessen ab der Böschungsoberkante des Gewässers Selbstbegrünung oder Ansaat keine PSM & keine Düngung Beweidung & Schnittnutzung, sofern vom angrenzenden Ackerland unterscheidbar 	<ul style="list-style-type: none"> kein Mähen/Zerkleinern des Aufwuchses vom 1. April bis 30. Juni ab 1. August Aussaat/Pflanzung einer Nachfolgekultur möglich (sowie Beweidung durch Schafe & Ziegen zulässig**)
Waldrandstreifen (*)	1,5	<ul style="list-style-type: none"> Breite: 1 bis 10 Meter Selbstbegrünung oder Ansaat keine PSM & keine Düngung Beweidung & Schnittnutzung, sofern vom angrenzenden Ackerland unterscheidbar 	<ul style="list-style-type: none"> kein Mähen/Zerkleinern des Aufwuchses vom 1. April bis 30. Juni ab 1. August Aussaat/Pflanzung einer Nachfolgekultur möglich (sowie Beweidung durch Schafe & Ziegen zulässig**)
Feldrandstreifen (*)	1,5	<ul style="list-style-type: none"> Breite: 1 bis 20 Meter Selbstbegrünung oder Ansaat keine PSM & keine Düngung keine Beweidung & keine Schnittnutzung 	<ul style="list-style-type: none"> kein Mähen/Zerkleinern des Aufwuchses vom 1. April bis 30. Juni ab 1. August Aussaat/Pflanzung einer Nachfolgekultur möglich (sowie Beweidung durch Schafe & Ziegen zulässig**) z.B.: im Ausnahmefall auch als Bejagungsschneise
Feldraine (*) (als CC-LE)	1,5	<ul style="list-style-type: none"> Gesamtbreite: mehr als 2 Meter als Landschaftselement unter CC vor Beseitigung geschützt & dauerhaft anzulegen 	<ul style="list-style-type: none"> schmale, langgestreckte Flächen mit v.a. gras- & krautartigem Pflanzenbewuchs keine lw. Erzeugung, keine PSM & keine Düngung

(*) Ein Umbruch zur Pflege oder zu Agrarumweltmaßnahmen ist bei unverzüglicher Wiederansaat außerhalb der Zeit vom 1. April bis 30. Juni zulässig.

(**) Dies gilt vorbehaltlich einer Änderung von § 25 Satz 2 der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung zur Aufwuchsnutzung ab dem 1. August.

► ‚Landschaftselemente‘:

ÖVF (durch Cross Compliance geschützt)	Faktor	Erläuterung	
Hecken & Knicks	2,0	<ul style="list-style-type: none"> Mindestlänge: 10 Meter 	<ul style="list-style-type: none"> linear, v.a. mit Gehölzen
Baumreihen	2,0	<ul style="list-style-type: none"> Mindestlänge: 50 Meter 	<ul style="list-style-type: none"> mind. 5 Bäume
Einzelbäume	1,5	<ul style="list-style-type: none"> je Baum: 20 m² x 1,5 = 30 m² 	<ul style="list-style-type: none"> Bedingung: Baum = Naturdenkmal
Feldgehölze	1,5	<ul style="list-style-type: none"> Mindestgröße: 50 m² 	<ul style="list-style-type: none"> Maximalgröße: 2.000 m²
Feuchtgebiete	1,0	<ul style="list-style-type: none"> geschützte Biotope 	<ul style="list-style-type: none"> Maximalgröße: 2.000 m²
Tümpel & Sölle & Dolinen	1,0	<ul style="list-style-type: none"> Maximalgröße: 2.000 m² 	
Feldraine	1,5	<ul style="list-style-type: none"> Gesamtbreite: mehr als 2 m 	<ul style="list-style-type: none"> gras- & krautartiger Bewuchs
Trocken- & Natursteinmauern & Lesesteinwälle	1,0	<ul style="list-style-type: none"> Mindestlänge: 5 Meter 	<ul style="list-style-type: none"> nicht Bestandteile einer Terrasse
Fels- & Steinriegel	1,0	<ul style="list-style-type: none"> Maximalgröße: 2.000 m² 	
Terrassen	1,0	<ul style="list-style-type: none"> je Terrasse: 2 m² x 1,0 = 2 m² 	<ul style="list-style-type: none"> linear-vertikale Agrarstrukturen